

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 31/07

19. April 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-444/05

Aikaterini Stamatelaki / NPDD Organismos Asfaliseos Eleftheron Epangelmation (OAEE)

DER ABSOLUTE AUSSCHLUSS DER ERSTATTUNG DER KOSTEN EINER STATIONÄREN BEHANDLUNG IM AUSLAND VERSTÖSST GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

*Ein System der vorherigen Genehmigung oder die Festlegung von Tabellen für die Erstattung
könnte die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts besser wahren*

Der in Griechenland ansässige Dimitrios Stamatelakis war beim Organismos Asfaliseos Eleftheron Epangelmation (Versicherungseinrichtung der freien Berufe), dem Nachfolger des Tameio Asfaliseos Emboron (Sozialversicherung der Kaufleute) versichert. Er wurde 1998 zwei Mal in der Privatklinik London Bridge Hospital im Vereinigten Königreich stationär behandelt und zahlte für diese Behandlung 13 600 GBP. Die Erstattung dieser Kosten wurde mit der Begründung abgelehnt, dass nach griechischem Recht¹ die Kosten für die stationäre Behandlung in Privatkliniken im Ausland nicht erstattungsfähig seien, es sei denn, sie beträfen Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren.

Nach dem Tod von Herrn Stamatelakis erhob seine Ehefrau und Erbin, Frau Aikaterini Stamatelaki, Klage beim Dioikitiko Protodikeio Athinon, das den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften danach gefragt hat, ob die griechische Regelung im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrags im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs stehe.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt: In Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene bestimmt das Recht jedes Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden. Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten, insbesondere den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs. Dieser untersagt es den Mitgliedstaaten, ungerechtfertigte Beschränkungen der Ausübung dieser Freiheit im Bereich der Gesundheitsversorgung einzuführen oder beizubehalten.

¹ – Verordnung Nr. 35/1385/1999 des Ministers für Arbeit und soziale Sicherheit zur Regelung für den Gesundheitszweig der Versicherungseinrichtung der freien Berufe (FEK B'1814).

Sodann führt der Gerichtshof aus, dass ein Bürger, der in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer Vertragsprivatklinik in Griechenland behandelt wird, im Fall einer stationären Behandlung keine Kosten zu entrichten hat, während er Kosten zu entrichten hat und sie ihm nicht erstattet werden, wenn er in einer Privatklinik in einem anderen Mitgliedstaat behandelt wird. So werden die Kosten für eine dringende stationäre Behandlung in einer Privatklinik in Griechenland, mit der kein Vertrag geschlossen wurde, dem Patienten erstattet, während dies nicht der Fall ist, wenn es sich um eine dringende stationäre Behandlung in einer Privatklinik in einem anderen Mitgliedstaat handelt.

Für den Gerichtshof ist offenkundig, dass **eine solche Regelung die Patienten davon abschreckt, sich an Erbringer von Krankenhausdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten** als dem Mitgliedstaat, dessen Systemen sie angehören, zu wenden, und daher eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt.

Kann eine solche Regelung objektiv gerechtfertigt sein?

Der Gerichtshof hat entschieden, dass **die Absolutheit des Verbots** (außer für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren) **nicht mit den Zielen** der Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland wie auch der Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des nationalen Systems der sozialen Sicherheit **vereinbar ist**.

Vielmehr könnten weniger einschneidende und den freien Dienstleistungsverkehr besser wahrende Maßnahmen vorgesehen werden, wie etwa ein System der vorherigen Genehmigung, das den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts genügt, oder auch die Festlegung von Tabellen für die Erstattung.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR DE EN ES EL IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-444/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*